

Franz Wilhelm von Hohenems bewilligt den Bewohnern von Balzers und Mäls, sich Auen anzueignen, um diese in Ackerland umzuwandeln, jedoch unter Einbehalt des Zehnts aus diesen Novalien. Abschr. Schloss Vaduz, 1661, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Ich, Franciss Wilhelm graff zu Hochenembs¹, Gallarn² und Vadutz³, her zu Schellenberg⁴, Dorenbieren⁵ und Lustnau⁶, churfürstlich durchlaucht in Bayern⁷, auch ertzherzoglich durchlaucht zu Östreich, etc., camerer, bekenn öffentlich für unß, unßere erben und nachkohmnen, und thuen kundt allermeniglichen mit dießem brieff.

Demnach unß, unßere getreüe, liebe underthanen der gemeindt Balzers⁸ und Melß⁹, underthänig zu vernehmnen geben, was gestalten sie nuhn etliche jahr hero mit wuhren und tammen viel, auch große ohnkösten, und mühe und arbeith anwenden müßen, damit sowohl unßer sandt und landt, auch ihre, hinder den wühren liegende gühter, von dem einreisenden Rhein¹⁰ salviert¹¹ und erhalten werden, gehorsamblich bittend, wir wolten ihnen die gnadt thuen, und damit der gemeine und arme mann seiner gehabten großen arbeith, umb etwas eine ersetzlichkeith habe, ein stuckh auw außzureüten und zu einen gemeindtsfelt einzuschlagen, gnädige erlaubnüß erteilen, daß wir hierauff in erwegung obangezogenen, beweglichen ursachen und daß solches unßerer hochheit, auch den wildtpann ganz nichts præjudicirlich noch nachtheilig, ihnen die gnadt gethaen. Thuen solches auch hiemit wißentlich, in krafft dießes brieffs, daß sie die von Balzers und Melß ein stuckh auw, alß 37. theil bey Langen Gießen¹² und 49. theil in der Oberen Auw¹³ in ihren ziel- und marckhen gelegen, für jeden gemeindtsmann ein stuckh, so ohngefahr in die breite fünff und in die länge 77 klaffter seyen solle, außreüten, und zu einen felt einzeünen, machen können und mögen.

Und obwohlen wir von herrschafft wegen auff solches stuckh guth ein jährlichen grundt-zünß zu legen [2] vermöchten, so haben wir jedoch auff ihro, der gemeindts leuthen, gehorsamb und underthäniges bitten, ihnen die gnadt gethaen, und solchen grundtzünß überhaupt gegen erlegung eines gewissen stukch gelts (deßen wir von den vorgesetzten besagter gemeindt zu genügen außgericht und bezahlt worden seyndt) auff ewig außkauffen laßen, alßo und dergestalten, daß sie solche stuckh guth, alß andere ihr eigenthumbliche gühter und gemeindtsfeldter anbauen, pflanzen und darmit handeln und walten mögen, in allweg frey, ledig und looß, von unß, unßeren erben, oder jemandts von unßertwegen ohngehindert in allweg. Jedoch in fahl, aldah korn, fenckh, hirsh oder andere zehendtbahre früchten angebauet und gepflanzet würden, daß, alß dan sie den zehenden darvon^a alß von anderen zehendtbahren gühteren reichen sollen und wollen.

Getreylich und ohngefährde.

¹ Franz Wilhelm I. Graf von Hohenems (1627–1662) Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189.

² Gallarate bei Mailand (I); in den Quellen als „Gallara“ bezeichnet, wurde Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) 1578 als Lehen von König Philipp II. von Spanien für seine treuen Verdienste verliehen. Vgl. Extrakt des Testament von Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640), (Hohen-)Ems, Kop., 1639 März 1, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Judicialia, Denegata Recentiora 261/10, fol. 69r–84v; hier 79r.

³ Vaduz, Gemeinde, früher Grafschaft (FL).

⁴ Schellenberg, Gemeinde, früher Freiherrschaft (FL).

⁵ Dornbirn, Stadt, früher Herrschaft (A).

⁶ Lustenau, Gemeinde, früher Reichshof (A).

⁷ Ferdinand Maria (1636–1679) war seit 1651 Kurfürst von Bayern. Vgl. Herbert SCHERER, *Ferdinand Maria*; in: *Neue Deutsche Biographie* 5 (1961), S. 86–87.

⁸ Balzers, Gemeinde (FL).

⁹ Mäls in Balzers (FL). Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 153–155.

¹⁰ Rhein, Fluss.

¹¹ gerettet.

¹² Langen Giessen Steg, unbekannt. Vgl. LNB 1 S. 145

¹³ Oberau, Wiesen, Felder in Balzers. Vgl. LNB 1 S. 177.

Deßen zu wahren urkunt und bekräftigung haben wir dießen bewilligungsbrieff mit eigener handt unterschrieben, und unßer angebohrne gräffliche insiegel hieran henckhen laßen.

Actum¹⁴ auff unßeren schloss Vadutz, 1661.

Franciscus Wilhelm, manu propria¹⁵

[3] [*Dorsalvermerk*]

Abschrift bewilligungsbrieff vom herrn graffen Franciscus Wilhelm außrührung und einschlagen in gesetzten markchen denen Balzer und Melßer vor aigen.

Jedoch von dießen novalien¹⁶ der zehendte reservirt wird.

De dato schloss Vaduz, den – anno 1661.

^a *Notabene nach dem Text:* dieße folgende worter seyndt bey vorgesetzten zeigen inserirt, aber in einer abschrift dieße mit einem [...]

Alß den halber theil unß und den anderen halben theil einen pfarrherren zu besagtem Balzers aller jährlichen (außgenohmmen dieß erste jahr, so wir ihnen auß gnadt nachgesehen) alß von anderen zehendtbahren gühtern, etc.

¹⁴ *Geschehen.*

¹⁵ *eigenhändig.*

¹⁶ *Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.*